

ZS Recht

Berliner Feuerwehr · 10150 Berlin (Postanschrift)

mit Zustellungsurkunde

Herrn
Keanu Dölle



Dienstgebäude

Voltairestr. 2
10179 Berlin



@berliner-feuerwehr.de

Internet: www.berliner-feuerwehr.de

Telefon intern (99410) 10-850

Bearbeiter/in	Telefon (030)	Telefax (030)	Datum	Geschäftszeichen
---------------	---------------	---------------	-------	------------------



Bei Antwort bitte angeben

Ihr Auskunftersuchen gemäß § 3 Abs. 1 Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 30.03.2021, Ihre Anfragennummern #217055 und #217057 sowie Ihre Erinnerung vom 31.03.2021 zur Anfrage #182171 vom 08.03.2020

Sehr geehrter Herr Dölle,

auf Ihre mit E-Mail vom 08.03.2020 und 30.03.2021 gestellten Anträge auf Akteneinsicht/Aktenauskunft nach dem Berliner IFG zu Ihren Aktenzeichen #182171, #217055 und #217057 ergeht folgender

Bescheid

1. Die Anträge werden abgelehnt.
2. Gebühren werden nicht erhoben.

Begründung

1.
Mit Ihrer E-Mail vom 08.03.2020 bitten Sie um 1.) Übersendung einer Auflistung allergültigen Dienstanweisungen der Berliner Feuerwehr mit Datum des Inkrafttretens. Mit Ihren beiden Mails vom 31.03.2021 bitten Sie 2.) um Übersendung der Dokumente zum festgestellten Finanz- und Ausstattungsbedarf (Soll und Ist) des Katastrophenschutzes des Landes Berlin, insbesondere in den am Katastrophenschutz teilnehmenden Hilfsorganisationen sowie einer Liste aller Beschaffungen für die privaten Hilfsorganisationen im Rahmen des Katastrophenschutzes der letzten 3 Jahre sowie geplante Beschaffungen. 3.) bitten Sie um Übersendung der Daten zur durchschnittlichen, maximalen sowie minimalen Wartezeit bis zur Bearbeitung von Notrufen in den Jahren 2018, 2019, 2020 sowie den prozentualen Anteil der Notrufe, die zur Alarmierung von Kräften geführt haben/Doppelmeldungen/Notrufe ohne anschließende Alarmierung in den Jahren 2018, 2019, 2020. Dabei berufen Sie sich auf das Berliner Informationsfreiheitsgesetz (IFG).

Berliner Feuerwehr
10150 Berlin

Zahlungen bitte bargeldlos nur an die Landeshauptkasse Berlin,
Klosterstr. 59, 10179 Berlin

Verkehrsverbindungen zum o.g. Dienstgebäude:

Tel.: (+49 30) 387-111
Fax: (+49 30) 387-30 689

IBAN DE47 1001 0010 0000 0581 00
BIC PBNKDEFF100

Landesbank Berlin
DE25 1005 0000 0990 0076 00
BELADEBEXX

U 8 Jannowitzbrücke

S 5,7, 75 Jannowitzbrücke

U 2 Klosterstraße

2.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 1 IFG Berlin hat jeder Mensch das Recht auf Einsicht in /Auskunft über den Inhalt der von öffentlichen Stellen geführten Akten.

Die von Ihnen gewünschten Informationen aller drei Auskunftersuchen sind hier so nicht vorhanden, denn wir führen hierzu keine Statistiken oder Übersichten. Nach dem IFG besteht nur ein Anspruch auf bei der öffentlichen Stelle bereits vorhandene (!) Informationen (§ 3 Abs. 1 IFG). Dagegen besteht kein Anspruch darauf, dass die öffentliche Stelle erst aufgrund eines IFG-Antrages neue Informationen, wie zum Beispiel Statistiken erstellt oder generiert. Weder besteht eine Informationsbeschaffungspflicht der Behörde, noch eine Pflicht, allgemeine Rechtsauskünfte zu erteilen, noch eine Pflicht für die Behörde ein Informationsbegehren zum Anlass zu nehmen, Informationen und damit neue Akten im Sinne des § 3 Abs. 2 IFG zu generieren (vgl. BVerwG Urteil vom 27.11.2014 – 7 C 20.12).

Des Weiteren kann die Berliner Feuerwehr Ihre Anfrage #217055 zum Finanz- und Ausstattungsbedarf Katastrophenschutz im Land Berlin, insbesondere zu den teilnehmenden Hilfsorganisationen nicht abschließend beantworten. Der Katastrophenschutz-Dienst ist ein nach Landesrecht organisiertes System der Gefahrenabwehr und Hilfeleistung bei außergewöhnlichen Schadensereignissen im Sinne von § 2 des Katastrophenschutzgesetzes – KatSG -. Er ist Bestandteil eines einheitlichen Hilfeleistungssystems, dessen Grundlage die bei den Ordnungsbehörden für die Gefahrenabwehr vorgehaltenen Kräfte und Mittel sowie die Organisationsstrukturen für einen ressortübergreifenden gemeinsamen Einsatz sind. Die Senatsverwaltung für Inneres und Sport ist hierfür zuständig. Da Sie einer Weitergabe Ihrer Daten ausdrücklich widersprochen haben, müssten Sie sich bitte selbst an die Senatsverwaltung für Inneres und Sport wenden. Ob die erbetenen Daten dort vorliegen, kann von hier aus nicht beurteilt werden.

3.

Für die Ablehnung der Akteneinsicht/Aktenauskunft wird keine Gebühr erhoben. Diese Entscheidung beruht auf § 16 IFG Berlin in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes über Gebühren und Beiträge und § 1 Abs. 1 Verwaltungsgebührenordnung.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid ist nach § 14 Abs. 3 IFG Berlin der Widerspruch zulässig. Er ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe dieses Schreibens schriftlich oder zur Niederschrift bei der Berliner Feuerwehr, Abteilung ZS Recht, Voltairestr. 2, 10179 Berlin zu erheben.

Es wird darauf hingewiesen, dass bei schriftlicher Erhebung des Widerspruchs die Widerspruchsfrist nur dann gewahrt ist, wenn der Widerspruch innerhalb dieser Frist bei der Berliner Feuerwehr eingeht.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

